

wenn dadurch auf das Kind eingewirkt wird, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuches). Ein Verbot jeglichen Chattens zwischen Erwachsenen und Kindern ohne entsprechende Einwirkung zu sexuellen Handlungen wäre hingegen für den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch weder sinnvoll noch notwendig und ginge auch erheblich zu weit. Dies führt nämlich beispielsweise dazu, dass ein 19jähriger nicht mehr mit seiner 17jährigen Schwester chatten dürfte. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet sind deshalb nicht vorgesehen.

Wie Sie zutreffend anmerken, sind aber auch die Eltern gefordert, ihre Kinder für die Gefahren im Internet zu sensibilisieren und sie hierüber aufzuklären. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung Informationsmaterial veröffentlicht, um den Eltern einen Leitfaden an die Hand zu geben. Beispielhaft kann hier auf die Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) verwiesen werden. Neben den Eltern ist es zudem Aufgabe der Schulen, die Medienkompetenz ihrer Schüler zu fördern.

Wegen der zunehmenden Bedeutung des Internets in der Alltagskommunikation widmet die Politik den Entwicklungen im Internet große Aufmerksamkeit, um frühzeitig und zielgerichtet auf negative Veränderungen im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmierer

Beglaubigt

Kesler
Tarifbeschäftigte

